

Antragsteller

Datum

Az.: 55-5451.4-200/3

Sozialministerium Baden-Württemberg

Referat 55

Postfach 103443

70029 Stuttgart

oder elektronisch an das elektronische besondere Behördenpostfach (beBPo) des
Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

**Antrag nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur
Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (VwV-IBB)**

1. Angaben zum antragstellenden Stadt- oder Landkreis

Antragsteller	
Straße/Hausnummer	Telefon
Postleitzahl/Ort	E-Mail
Bankverbindung IBAN	BIC

2. Angaben zur IBB-Stelle

Der antragstellende Stadt- und Landkreis unterhält bereits seit dem eine IBB-Stelle bestehend aus folgenden Personen (*Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit*):

oder

Der antragstellende Stadt- und Landkreis beabsichtigt die Einrichtung der IBB-Stelle, welche voraussichtlich zum den Dienst aufnehmen wird.

3. Höhe der beantragten Landesmittel

Für die Unterhaltung beziehungsweise für die Einrichtung der oben genannten IBB-Stelle wird für das Jahr ein Zuschuss nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle beantragt.

4. Erklärung des Antragstellers

Die Vorgaben und Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle werden eingehalten. Die laufenden Personal- und Sachausgaben für Einrichtung und Betrieb der IBB-Stelle sind höher als der beantragte Landeszuschuss und werden im Verwendungsnachweis dargestellt. Die Gesamtfinanzierung der IBB-Stelle ist sichergestellt. Wir verpflichten uns, die aufgrund dieses Antrags erhaltenen Mittel ausschließlich für die nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle vorgesehenen Aufgaben zu verwenden.

HINWEIS:

Die IBB-Stellen sind verpflichtet bis spätestens zum 1. Juni jeden Jahres der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vorzulegen. Sollte der Erfahrungsbericht nicht fristgerecht bei der Ombudsstelle eingegangen sein, so können nach Nummer 4.1 Satz 2 Buchstabe d VwV-IBB bis zu 4 500 Euro des Förderbetrags von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert werden.

Datum, Unterschrift